

# **Vereinssatzung des Delta-Club-Bavaria Ruhpolding e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

Der Verein führt den Namen:

#### **Delta-Club-Bavaria Ruhpolding, eingetragener Verein**

Der Verein hat seinen Sitz in Ruhpolding, Postfach 1149 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen. Er steht auf demokratischer Grundlage. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Drachenflugsports.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem:

1. Ausübung und Förderung des Drachenflugsports.
2. Für den Sport geeignete Fluggelände zu erwerben oder zu pachten und genehmigen zu lassen, um den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, auf vereinseigenen Geländen zu fliegen.
3. Die Austragung von offiziellen und vereinsinternen Wettkämpfen
4. Förderung der für den Drachenflugsport interessierten Jugend

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Mitgliedschaft

#### **Der Verein besteht aus:**

- Aktiv-Mitgliedern
- Passiv-Mitgliedern
- Ehren-Mitgliedern

Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugend-Mitglieder.

#### **A) Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Darin ist die Art der gewünschten Mitgliedschaft zu benennen. Hat der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so bedarf es der auf dem Aufnahmeantrag abzugebenden Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch den 1. und 2. Vorstand und ist vorläufig auf ein Jahr befristet. Der Beschluß der endgültigen Aufnahme, bzw. der Ablehnung wird ohne Angabe von Gründen zugestellt.
2. Passiv-Mitglieder  
Den passiven Mitgliedern ist es nicht gestattet auf Geländen des Vereins den Drachenflugsport auszuüben.
3. Aktiv-Mitglieder  
Aktives Mitglied kann nur werden, wer
  - a) eine abgeschlossene Ausbildung im Hängegleiten oder Gleitsegeln vorweisen kann.
  - b) Es ist möglich die Mitgliedschaft gegen Entgelt für kurze Zeit zu erwerben.
4. Ehren-Mitgliedschaft  
Ehrenmitglieder werden von der Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des 1. und 2. Vorstands bestimmt.

## **B) Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.  
Die Austrittserklärung hat schriftlich, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Sie hat sofortige Wirkung, befreit jedoch nicht von der Zahlung des laufenden Vereinsbeitrags.
2. Durch Ausschluß.
  - a) Der Ausschluß muß erfolgen bei rechtskräftigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - b) Der Ausschluß kann erfolgen:
    - I. wegen unehrenhaften Verhalten,
    - II. wegen Schädigung der Vereinsinteressen, insbesondere bei groben Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Vereinssatzung,.
    - III. bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Flugwarts,
    - IV. bei gefährdendem Verhalten gegenüber sich oder Dritten,
    - V. bei Nichtbezahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer Mahnung. Die Zahlungsfrist beträgt 4 Wochen nach Erhalt der Mahnung.
  - c) Die Entscheidung über den Ausschluß steht dem 1. und 2. Vorstand gemeinsam zu. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlu­ses an, ein Einspruchsrecht zur Vorstandsschaft zu, die dann endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung gilt das Mitglied als ausgeschlossen.  
Vor Beschlussfassung der Vorstandsschaft steht dem Betroffenen über den Ausschluß und bei Einspruch über den Ausschluß-Beschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu.  
Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

d)

## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### A) Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme passiv fördernder Mitglieder haben das Recht, die Anlagen, bzw. die genehmigten Fluggelände des Vereins zur Ausübung des Flugsportes entsprechend den Anordnungen des Flugwarts zu benutzen. Die aktiven und passiven Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sowie aktiv und passiv wahlberechtigt, soweit sie voll geschäftsfähig sind.

#### B) Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese finanziellen Verpflichtungen sind Bringschulden.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung des Flugsportes sich und Dritte vor Schaden zu bewahren.
3. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen
4. Jedes aktive Mitglied hat den Anordnungen des Flugwarts Folge zu leisten.
5. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, auf Vereinsgeländen Schulungen und/oder gewerbliche Tätigkeiten durchzuführen. Der Verein kann Mitglieder bestimmen, die Schulungen und/oder gewerbliche Tätigkeiten durchführen dürfen.

## § 4

### Organe des Vereins

#### **Organe des Vereins sind:**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

## § 5

### Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 14tägiger Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahres-Abrechnung, die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, die Festlegung der Jahresbeiträge und eventueller Umlagen, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes es verlangen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation, außer bei der Wahl der Vorstandschaft oder sonst auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.

## §6

### Vorstandschafft

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschafft. Diese wird für 2 Jahre gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Die Vorstandschafft sind:

- 1. Vorsitzender (Präsident)
- 2. Vorsitzender
- 

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein. Die Bankvollmacht erstreckt sich auf den 1. Vorsitzenden und auf den Schatzmeister. Die Rechte des Flugwartes stehen dem 1. und 2. Vorsitzenden zu. Sie haben ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des Flugwartes. Der Vorstandschafft beigeordnet wird ein Beirat. Beiratsmitglieder sind:

- Schriftführer,
- Schatzmeister,
- Sport- und Jugend wart,
- Flugwart,
- Zeugwart,
- Referent für Gleitsegeln
- und Kassenprüfer.
- 

Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt. Er unterstützt die Vorstandschafft und ist gleich- und stimmberechtigt.

Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den gesamten Schriftwechsel mit Ausnahme der Kassenangelegenheiten. Er führt die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen, sowie das Mitgliedsverzeichnis. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Der Schatzmeister hat ein Kassenbuch zu führen und ist für die Rechnungslegung zum Jahreschluß verantwortlich. Er hat eine Voraus-Etat aufzustellen. Er hat über Ausgaben bis zu 200.- € alleiniges Verfügungsrecht. Beträge über 200.- € sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich zu genehmigen.

Der Sport- und Jugendwart leitet den gesamten Sportbetrieb, stellt Mannschaften auf und bestimmt Mannschaftsführer. Als Jugendwart vertritt er die Belange der

Jugendlichen und ist verantwortlich für die Jugendarbeit.

Dem Flugwart obliegt die Organisation der Flugleitung und die Pflege der Fluggelände. Er kann Mitglieder zur Mitarbeit bestimmen. Der Flugwart hat das Recht, Flüge zeitlich und örtlich zu begrenzen, soweit es die Umstände gebieten und Flüge dem Vereinsinteresse schaden. Mitglieder haben sich unbedingt an diese Anordnung zu halten. Diese Rechte stehen auch dem 1. und 2. Vorsitzenden zu.

Dem Zeugwart obliegt es, Anlagen und Gegenstände, die dem Verein gehören, diesem zu erhalten und für ihren einwandfreien Zustand Sorge zu tragen.

Der Referent für Gleitsegeln vertritt die Belange der Gleitsegler im DCB.

Der Vorstandschafft beigeordnet wird ein Ehrenbeirat. Seine Tätigkeit besteht in beratender Funktion. Die Ehrenbeiratsmitglieder werden zu den Vorstandschafftssitzungen geladen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt und sind nur gültig, wenn mindestens 5 Mitglieder (Vorstand und Beirat) an der Sitzung teilnehmen.

## §7

### Beurkundung der Beschlüsse

Die in allen Sitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefällten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

## §8

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §9

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ruhpolding zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Flugsportes) zu verwenden hat.



## §10

### Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Registergericht und durch den Versammlungsbeschluß vom 14.06.75 in Kraft.

Änderungen:

Jahreshauptversammlung 1982 am 15.01.82

Jahreshauptversammlung 1988 am 03.12.88

Jahreshauptversammlung 2013 am 23.02.2013

- Änderung der Kündigungsfrist von 2 auf 3 Monate

Jahreshauptversammlung 2020 am 7. März

§2 Absatz A (Erwerb der Mitgliedschaft). Punkt 3 b

*„dem 1. und 2. Vorstand glaubhaft machen kann, daß er das Hängegleiten oder Gleitsegeln ausreichend beherrscht.*

entfällt ersatzlos.

§3 Abschnitt B (Rechte und Pflichten der Mitglieder) Punkt 5

*Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, auf Vereinsgeländen Schulungen durchzuführen. Der Verein kann Mitglieder bestimmen, die Schulungen durchführen können.*

Wurde geändert in siehe §3 Abschnitt B , Punkt 5